

BGH, Urteil vom 22.05.2025, I ZR 161/24, NJW 2025, 2462 ff. = [jurisbyhemmer](#)

1 Pflicht zur Bereitstellung einer Kündigungsschaltfläche auch bei einmaliger Zahlung und automatischem Ende der Vertragslaufzeit

+++ Kündigungsschaltfläche +++ Vertrag im elektronischen Rechtsverkehr +++ Vertragslaufzeit +++ Einordnung eines Vorteilsprogramms als Dauerschuldverhältnis +++ § 312k BGB +++

Sachverhalt (verkürzt und abgewandelt): Unternehmer U betreibt einen Versandhandel. Er bietet auf seiner Internetseite das Vorteilsprogramm „OTTO UP“ in einer kostenlosen Variante als Paket „OTTO UP Basic“ sowie gegen ein Jahresentgelt von 12,- € als Paket „OTTO UP Plus“ an. Der über ein Kundenkonto verfügende Nutzer kann sich auf der Internetseite des U für eines der beiden Pakete anmelden und dann bei Einkäufen Punkte sammeln und bei einer neuen Bestellung einlösen. Bei dem Paket „OTTO UP Plus“ erhält der Kunde bei der Bestellung als nachhaltig gekennzeichnete Produkte die doppelte Punktzahl gutgeschrieben. Außerdem fallen unabhängig vom Bestellwert keine Versandkosten an. Die Laufzeit des Pakets „OTTO UP Plus“ endet nach zwölf Monaten automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

V meldet sich am 01. August 2025 für das Paket „OTTO UP Plus“ an und überweist U das Jahresentgelt.

In der Folgezeit ist V vom Verkaufsangebot des U nicht überzeugt. Da es auf der Internetseite des U keinen Kündigungsbutton gibt, kündigt V am 01. Oktober per E-Mail gegenüber U das Paket „OTTO UP Plus“ und verlangt anteilig 10,- € zurück.

Steht V gegen U ein Anspruch auf Rückerstattung von 10,- € zu?

A) Sound

Hat der Unternehmer dem Verbraucher ermöglicht, über eine Internetseite einen Vertrag über die wiederkehrende Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen zu schließen, so muss er auf der Internetseite eine Kündigungsschaltfläche auch dann bereitstellen, wenn der Verbraucher für die vertraglichen Leistungen des Unternehmers ein einmaliges Entgelt zu entrichten hat und der Vertrag nach der vereinbarten Laufzeit automatisch endet.

B) Problemaufriss

In diesem Urteil hat sich der BGH zum ersten Mal mit dem sog. „**Kündigungsbutton**“ nach § 312k BGB beschäftigt, der durch das „Gesetz für faire Verbraucherverträge“¹ mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft getreten ist.

I. Der Bestellbutton, § 312j III BGB

Bei einem Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 III BGB muss ein Unternehmer im elektronischen Geschäftsverkehr (vgl. die Legaldefinition in § 312i I S. 1 BGB) die Bestellsituation bei einem Vertrag, der den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, nach § 312j II, III S. 1 BGB so gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet.

Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche (sog. „**Bestellbutton**“), ist die Pflicht des Unternehmers aus § 312j III S. 1 BGB nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung (z.B. „jetzt kaufen“) beschriftet ist, § 312j III S. 2 BGB.

Verstößt der Unternehmer gegen diese Pflichten, so kommt der Vertrag nicht wirksam zustande, **§ 312j IV BGB**. Die Regelung wirkt dabei ähnlich wie eine Formvorschrift.²

¹ Vgl. dazu die Kommentierung des Gesetzes von Tyroller/Hilkenbach, *Life&LAW* 09/2021, 629 ff.

² Vgl. dazu RegE, BT-Drs. 17/7745, 7.

Anmerkung: Diese vermeintlich exotische Materie war in den Terminen 2024-I und 2024-II zwei Mal nacheinander Prüfungsgegenstand jeweils in der Aufgabe 1 im Ersten Bayerischen Staatsexamen.³

§ 312j III BGB stellt damit eine eigene Wirksamkeitsvoraussetzung auf. § 312j IV BGB erklärt den Vertrag für insgesamt unwirksam.

Damit kann streng genommen auch der Verbraucher keine Erfüllung verlangen, keine Rechte wegen Verzugs mit der Lieferung geltend machen, usw.

In richtlinienkonformer Auslegung wird man allerdings annehmen müssen, dass der Vertrag nur schwebend bzw. relativ unwirksam ist und dass dem Unternehmer eine Berufung auf die Vertragsunwirksamkeit nach § 242 BGB verwehrt ist, wenn der Verbraucher in Kenntnis der Zahlungspflichtigkeit des Angebots ein ausdrückliches Erfüllungsverlangen stellt und damit den Schwebezustand mit der Wirkung ex tunc beseitigt.⁴

Der EuGH erklärte es im Ergebnis ausdrücklich für möglich, „dass der Verbraucher (...) entscheiden kann, die Wirkungen eines Vertrags oder einer Bestellung aufrechtzuerhalten“.⁵

II. Der Kündigungskbutton, § 312k II BGB

Spiegelbildlich zu dem in § 312j III BGB geregelten „Bestellbutton“ bei Internetbestellungen müssen Unternehmer den Verbrauchern zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen nach **§ 312k II BGB** auch einen sog. „Kündigungskbutton“ zur Verfügung stellen.

Dieser soll Verbraucher in die Lage versetzen, Kündigungen im elektronischen Geschäftsverkehr künftig in vergleichbar einfacher Weise abzugeben wie die auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Erklärung.

§ 312k I BGB bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschrift⁶ und verwendet die Formulierung „Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr“. Der Abschluss dieser Verträge muss über eine „Webseite“⁷ ermöglicht werden.

Für die Begründung der Pflicht des Unternehmers kommt es nicht darauf an, ob der zu kündigende Vertrag auch im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob der Unternehmer zum Zeitpunkt der Kündigung eines Vertrages dessen Abschluss im elektronischen Geschäftsverkehr ermöglicht.

§ 312k I S. 1 BGB ist auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern zur Begründung von **Dauerschuldverhältnissen** beschränkt, die den Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichten.

§ 312k II BGB sieht ein **zweistufiges Verfahren** zur Abgabe der Kündigungserklärung vor.

- Im ersten Schritt ist den Verbrauchern auf der Webseite *unmittelbar und leicht zugänglich*⁸ sowie *ständig verfügbar*⁹ (§ 312k II S. 4 BGB) eine Schaltfläche (Button) zur Verfügung zu stellen, die nur die Aufschrift „Verträge hier kündigen“ enthalten darf, § 312k II S. 2 BGB.
- Klickt der Verbraucher auf diesen Button, muss er in einem zweiten Schritt auf eine sog. „Bestätigungsseite“ weitergeleitet werden, die ebenso unmittelbar und leicht zugänglich sowie ständig verfügbar sein muss, § 312k II S. 4 BGB. Die Bestätigungsseite hat Felder zu enthalten, die Verbraucher mit Angaben zu ihrer Person und zu dem zu kündigenden Vertrag ausfüllen können, **§ 312k II S. 3 Nr. 1 b), c) BGB**.

Die Bestätigungsseite muss gem. **§ 312k II S. 3 Nr. 2 BGB** außerdem auch eine „Bestätigungsschaltfläche“ enthalten, die gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „jetzt kündigen“ beschriftet sein darf. Dies ist der eigentliche „Kündigungskbutton“.

Anmerkung: § 312k BGB erweitert die Kündigungsmöglichkeiten des Verbrauchers und schließt die Abgabe von Kündigungserklärungen auf anderem Wege nicht aus. Eine Vereinbarung im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen dahingehend, dass der Verbraucher nur über die nach § 312k BGB zur Verfügung zu stellende Schaltfläche kündigen kann, ist nach **§ 309 Nr. 13c) BGB** unwirksam!

³ Eine Kurzlösung zu diesen Klausuren finden Sie in **Life&LAW 07/2024, 493 f.** bzw. in **Life&LAW 12/2024, 849 f.**

⁴ MüKo/Wendehorst, BGB, 9. Auflage 2022, § 312j, Rn. 33; BeckOK BGB/Maume, 75. Ed. 1.8.2025, BGB, § 312j, Rn. 41a.

⁵ Vgl. EuGH, NJW 2024, 2449 (2452, Rn. 55).

⁶ Zu den Ausnahmen vgl. § 312k I S. 2 BGB.

⁷ Für die Auslegung des Begriffs „Webseite“ kann auf die Rechtsprechung zum identischen Begriff in **§ 312j I BGB** zurückgegriffen werden. Es macht keinen Unterschied, ob der Vertragsschluss über eine vom Unternehmer selbst betriebene Webseite ermöglicht wird oder – wie zum

Beispiel im Fall von Vermittlungsplattformen – über eine von einem Dritten betriebene Webseite.

⁸ Die Anforderung „unmittelbar und leicht zugänglich“ orientiert sich an Art. 246d § 2 II EGBGB.

⁹ Das Kriterium „ständig verfügbar“ ist an das entsprechende Erfordernis in § 5 I des Telemediengesetzes (TMG) angelehnt. Verbraucher müssen somit jederzeit und ohne sich hierfür zunächst auf der Webseite anmelden zu müssen auf die beiden Schaltflächen und die Bestätigungsseite zugreifen können. Eine nur vorübergehende technisch bedingte Unerreichbarkeit wegen Wartungsarbeiten ist hingegen unschädlich.

III. Der Widerrufsbutton, § 356a BGB Ref-E

Mit Art. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.11.2023¹⁰ (nachfolgend: RL 2023/2673) wurde in die **Verbraucherrechte-RL** (Richtlinie 2011/83/EU) ein neuer Art. 11a eingefügt. Danach werden Unternehmen verpflichtet, einen elektronischen **Widerrufsbutton** bereitzustellen.

Anmerkung: Nach Art. 2 RL 2023/2673 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, **bis 19.12.2025** die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen. Ab dem **19.06.2026** müssen diese Vorschriften dann angewendet werden.

Am 09. Juli 2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Daraufhin hat die Bundesregierung am 03. September 2025 den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts“ beschlossen. Dieser sieht die Einführung des Widerrufsbuttons in **§ 356a RegE** vor.

§ 356a RegE

Elektronische Widerrufsfunktion bei Fernabsatzverträgen

(1) ¹Bei Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Online-Benutzeroberfläche durch das Nutzen einer Widerrufsfunktion eine Widerrufserklärung abgeben kann. ²Die Widerrufsfunktion muss gut lesbar mit „Vertrag widerrufen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein. ³Sie muss während des Laufs der Widerrufsfrist auf der Online-Benutzeroberfläche ständig verfügbar, hervorgehoben platziert und für den Verbraucher leicht zugänglich sein.

(2) Die Widerrufsfunktion muss dem Verbraucher ermöglichen, eine Widerrufserklärung an den Unternehmer zu übermitteln und dem Unternehmer in oder mit der Widerrufserklärung ohne Weiteres folgende Informationen bereitzustellen oder zu bestätigen:

1. den Namen des Verbrauchers,
2. Angaben zur Identifizierung des Vertrags, den der Verbraucher widerrufen möchte,
3. Angaben zum elektronischen Kommunikationsmittel, mit welchem dem Verbraucher eine Eingangsbestätigung für den Widerruf übermittelt werden soll.

(3) ¹Sobald der Verbraucher die Informationen nach Absatz 2 bereitgestellt oder bestätigt hat, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu ermöglichen, seine Widerrufserklärung und die Informationen dem Unternehmer mittels einer Bestätigungsfunktion zu übermitteln. ²Diese Bestätigungsfunktion muss gut lesbar und mit „Widerruf bestätigen“ oder einer anderen gleichbedeutenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher, wenn dieser die Bestätigungsfunktion aktiviert hat, auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu übermitteln, die zumindest den Inhalt der Widerrufserklärung sowie das Datum und die Uhrzeit ihres Eingangs enthält.

(5) Die Widerrufserklärung des Verbrauchers gilt als dem Unternehmer innerhalb der Widerrufsfrist zugegangen, wenn er die Widerrufserklärung nach Absatz 3 vor Ablauf dieser Frist über die Widerrufsfunktion versandt hat.

Hinweis: Sobald der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts beschlossen hat, werden wir Sie in gewohnter Weise in der **Life&LAW** rechtzeitig über die Neuregelungen informieren.

Den Stand zum Gesetzgebungsverfahren und eine Synopse mit allen geplanten Änderungen finden Sie bei Interesse unter dieser Internetseite:

https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsv erfahren/DE/2025_GAendVVVR.html.

IV. Das Urteil des BGH vom 22.05.2025

Mit Urteil vom 22.05.2026 befasst sich der BGH erstmals mit dem „**Kündigungsbutton**“ nach § 312k BGB.

Im Originalfall hat der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände als qualifizierte Einrichtung i.S.d. §§ 3 I S. 1 Nr. 1, 4 UKlaG¹¹ den U auf Unterlassung nach § 2 I S. 1 UKlaG verklagt und den Anspruch darauf gestützt, dass U auf seiner Webseite keine Schaltfläche zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrages über das Paket „OTTO UP Plus“ bereitgestellt hat. Hierzu ist ein Unternehmer nach § 312k I S. 1, II S. 1 BGB verpflichtet, wenn er es Verbrauchern über eine Webseite ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist, das den Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet.

¹⁰ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302673

¹¹ Habersack, Ordnungsnummer 105.

Nach § 2 I S. 1 UKlaG kann, wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz), im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 2 II Nr. 1 c) UKlaG in der Fassung seit 13.10.2023 sind Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift die Vorschriften des BGB, die für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern im elektronischen Geschäftsverkehr gelten. Hierzu zählt auch die Bestimmung des § 312k BGB.

Zentrales Problem des Falles war die Frage, ob die Buchung des Vorteilsprogramms des U, welches automatisch nach Ablauf eines Jahres endet, zur Bereitstellung dieses sog. **Kündigungsbuttons** verpflichtet.

Der BGH hat diese Frage zutreffend bejaht.

Da mit einer Unterlassungsklage nach dem UKlaG eher nicht zu rechnen ist, wurde der Fall für die Besprechung in der Life&LAW abgewandelt und als Aufhänger ein Anspruch aus § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB nach der Kündigung des „OTTO UP Plus“ gewählt.

C) Lösung

Fraglich ist, ob dem V gegen U ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von 10,- € zusteht.

I. Anspruch aus § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB

V könnte gegen U einen Anspruch auf anteilige Rückzahlung i.H.v. 10,- € gem. § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB haben.¹²

1. Etwas erlangt durch Leistung

a) Durch die Überweisung hat U einen Anspruch auf Auszahlung i.H.v. 12,- € aus der Konto-gutschrift erhalten.

Anmerkung: Woraus dieser Anspruch folgt (§§ 700 I S. 1, 488 I S. 2 BGB oder §§ 780, 781 BGB), ist in dogmatischer Hinsicht umstritten, aber im Ergebnis völlig irrelevant.

b) Dies erfolgte durch Leistung des V an U, also eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung

¹² **Hinweis:** Vertretbar wäre auch die Heranziehung von § 628 I S. 3 BGB gewesen. Vgl. dazu die Ausführungen im Kommentar zu dieser Entscheidung!

fremden Vermögens, da V das Jahresentgelt für das Paket „OTTO UP Plus“ bezahlen wollte.

2. Wegfall des rechtlichen Grundes?

Der rechtliche Grund für die Zahlung der 12,- € war der Anspruch des U auf Bezahlung des Pakets „OTTO UP Plus“, zu dem sich V rechtswirksam bei U angemeldet hatte.

Bei diesem Vorteilsprogramm des U handelt es sich um einen typengemischten Vertrag mit dienst- (Punktegutschrift), aber auch werkvertraglichen (kostenloser Versand) Elementen.

Anmerkung: Zur Behandlung typengemischter Verträge in der Klausur lesen Sie den Aufsatz von Tyroller, Life&LAW 10/2025, 704 ff.

Der Rechtsgrund könnte nachträglich weggefallen sein, sodass § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB den V zur Rückforderung berechtigen würde.

Dies wäre dann der Fall, wenn das der Leistung zugrundeliegende Kausalverhältnis zu einem Zeitpunkt nach der Leistung des V mit ex-nunc-Wirkung beendet worden wäre.¹³

hemmer-Methode: An dieser Stelle besteht bei fast allen Studierenden durch falsches Lernen ein Verständnisproblem.

Während des Studiums lernt man, dass nach einer Kündigung - anders als beim ebenfalls ex nunc wirkenden Rücktritt - keine Rückabwicklung erfolgt. Daher verdrängt die Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen auch den Rücktritt, um eine Rückabwicklung nach §§ 346 ff. BGB zu vermeiden.“ Dies ist auch alles richtig.

Aber: Wenn bei einem Dauerschuldverhältnis eine Leistung für die Zukunft erbracht wurde, für welche der Leistende wegen einer kündigungsbedingten Beendigung des Dauerschuldverhältnisses keine Gegenleistung erhalten hat, so entsteht durch die Kündigung unstreitig ein Rückgewähranspruch bzgl. der nicht erhaltenen, aber bereits bezahlten Leistung. Dieser Anspruch folgt, wenn es keinen vertraglichen Anspruch oder spezialgesetzliche Vorschriften gibt, aus § 812 S. 2 Alt. 1 BGB.

Im **Mietrecht** gibt es hierfür in § 547 I S. 1 BGB eine spezielle Anspruchsgrundlage, wenn der Vermieter die Beendigung des Mietverhältnisses zu vertreten hat. Anderenfalls erfolgt nach § 547 I S. 2 BGB die Rückabwicklung nach § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB.

Beim **Dienstvertrag** existiert mit der Vorschrift des § 628 I S. 3 BGB ebenfalls eine Sonderregelung.

¹³ MüKoBGB/Schwab, 9. Aufl. 2024, BGB, § 812 Rn. 447.

Hat der Dienstverpflichtete die Vergütung bereits im Voraus erhalten, muss er nach **§§ 628 I S. 3 Alt. 1, 346 I BGB** die infolge einer Kündigung nicht (mehr) verdiente Gegenleistung zurückerstatten. Wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den der Dienstverpflichtete, welcher die Vergütung im Voraus erhalten hat, nicht zu vertreten hat, greift wieder die Vorschrift des **§ 812 I S. 2 Alt. 1 BGB** ein, vgl. **§ 628 I S. 3 Alt. 2 BGB**.

Diese Differenzierung hat folgenden Hintergrund: **§ 547 I S. 1 BGB** bzw. **§§ 628 I S. 3 Alt. 1, 346 I BGB** wollen verhindern, dass derjenige, der zu Unrecht eine Vorausvergütung erhalten hat, sich auf das „Privileg“ der Entreicherung nach § 812 III BGB berufen kann, wenn die Kündigung wegen eines Umstandes erfolgt, den derjenige, der die Vorausvergütung erhalten hat, zu vertreten hatte.

Diese Regelungen sind vom Gesetzgeber gut durchdacht und völlig logisch!

Daher wird vertreten, dass immer dann, wenn im Falle eine Vorausvergütung die Kündigung vom Vorleistungsempfänger zu vertreten ist, die Rückabwicklung nach § 628 I S. 3 Alt. 1, 346 I BGB analog erfolgen sollte und das Bereicherungsrecht nur dann Anwendung finden soll, wenn der Kündigungsgegner die Kündigung nicht zu vertreten hat¹⁴ (vgl. dazu den **Kommentar** am Schluss dieser Urteilsbesprechung).

a) Wirksame Kündigungserklärung

V hat ausdrücklich am 01. Oktober 2025 per E-Mail gegenüber U die Kündigung erklärt.

Da es bei der Kündigung eines Dienstvertrages keine Formvorschriften¹⁵ für die Kündigung gibt, wurde die Kündigung mit Zugang bei U rechtsgeschäftlich wirksam, § 130 I S. 1 BGB.

¹⁴ So überzeugend bspw. MüKo/Gaier, BGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 314 Rn. 48.

¹⁵ Für die Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses sieht § 568 I BGB die Schriftform vor. Gleiches gilt gem. § 623 BGB für die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses. **Hinweis:** Seit dem 16.07.2024 gilt die Kündigung gem. § 130e ZPO bzw. § 46h S. 1 ArbGG als wirksam abgegeben und wirksam zugegangen, wenn der Schriftsatz nach Maßgabe des § 130a ZPO bzw. § 46c ArbGG als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht und dem Empfänger zugestellt oder mitgeteilt wird.

Das bei Gericht einzureichende Dokument muss nach § 130a III S. 1 bzw. § 46c III S. 1 ArbGG entweder

➤ mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 130a III S. 1 Alt. 1 ZPO bzw. § 46c III S. 1 Alt. 1 ArbGG) oder

➤ mit einer einfachen Signatur der verantwortenden Person und auf einem sicheren Übermittlungsweg bei Gericht eingereicht werden (§ 130a III S. 1 Alt. 2 i.V.m. IV S. 1 Nr. 2 ZPO bzw. § 46c III S. 1 Alt. 2 i.V.m. IV S. 1 Nr. 2 ArbGG).

b) § 312k VI BGB als Kündigungsgrund?

Bei einem befristeten Dauerschuldverhältnis mit einer festen Laufzeit (hier zwölf Monate) ist eine vorzeitige Vertragsbeendigung nur mittels einer außerordentlichen Kündigung möglich.

V könnte vorliegend nach **§ 312k S. 1 VI BGB** zur Kündigung berechtigt sein.

Nach dieser Vorschrift kann ein Verbraucher einen Vertrag, für dessen Kündigung die Schaltflächen und die Bestätigungsseite zur Verfügung zu stellen sind, jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Schaltflächen und die Bestätigungsseite nicht entsprechend § 312k I, II BGB zur Verfügung gestellt wurden.

Das außerordentliche Kündigungsrecht des § 312k VI S. 1 BGB setzt daher voraus, dass U für die Kündigung des Pakets „OTTO UP Plus“ einen „Kündigungsbutton“ bereitstellen musste.

Anmerkung: Erst an dieser Stelle beginnt die eigentliche Problematik dieser Entscheidung. Ohne eine examenstypische und fallorientierte Einkleidung bringt Ihnen die Originallektüre eines BGH-Urteils aber – wie so oft – relativ wenig!

Wird Verbrauchern über eine Webseite ermöglicht, einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr zu schließen, der auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist, das einen Unternehmer zu einer entgeltlichen Leistung verpflichtet, so treffen gemäß § 312k I S. 1 BGB den Unternehmer die Pflichten nach dieser Vorschrift.

Nach § 312k II BGB hat der Unternehmer sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrages nach § 312k I S. 1 BGB über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann.

aa) Vorliegen eines Verbrauchervertrages über eine entgeltliche Leistung

V schließt als natürliche Person Verträge grds. als Verbraucher nach § 13 BGB, da sich dem Sachverhalt nicht entnehmen lässt, dass der Zweck des Rechtsgeschäfts hier überwiegend einer selbständigen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

U bietet das Vorteilsprogramm „OTTO UP Plus“ in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit an und war daher Unternehmer i.S.d. § 14 I BGB.

Anmerkung: Da der Sachverhalt zur Rechtsform des U schweigt, war eine Einordnung in die drei Varianten des § 14 I BGB nicht möglich.

Das Vorteilsprogram OTTO UP wird „im echten Leben“ vom OTTO-Versand betrieben. Dieser wird in der Rechtsform der GmbH & Co.KG&A geführt. Dabei handelt es sich um eine Mischform aus einer KG und einer AG.

Die GmbH & Co.KG&A ist keine juristische Person, weil die Komplementäre – auch wenn diese keine natürlichen Personen sind – dennoch unbeschränkt haften. Die Kommanditaktionäre haften nur mit ihren Einlagen, die durch Aktien verbrieft sind.

Der OTTO-Versand ist daher Unternehmer i.S.d. § 14 I Var. 3 BGB.

Daher lag ein Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 III BGB vor.

Da das Vorteilspaket „OTTO UP Plus“ gegen ein Entgelt von jährlich 12,- €¹⁶ angeboten wurde, handelt es sich auch um eine entgeltliche Leistung i.S.d. § 312k I S. 1 BGB.

bb) Ermöglichung des Vertragsschlusses im elektronischen Geschäftsverkehr

U müsste es dem V über eine Webseite ermöglicht haben, den Vertrag über das Paket „OTTO UP Plus“ im elektronischen Geschäftsverkehr i.S.d. § 312i I S. 1 BGB („E-Commerce“) zu schließen.¹⁷

Ein elektronischer Geschäftsverkehr setzt nach § 312i I S. 1 HS 1 BGB voraus, dass sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen digitaler Dienste nach § 1 IV Nr. 1 des DDG bedient.

Dieser Begriff ist weit zu verstehen und erfasst daher die Website des Onlineshops des U.¹⁸

hemmer-Methode: Für die Begründung der Pflicht des Unternehmers kommt es nicht darauf an, ob der zu kündigende Vertrag auch tatsächlich im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob der Unternehmer zum Zeitpunkt der Kündigung eines Vertrages dessen Abschluss im elektronischen Geschäftsverkehr ermöglicht.

¹⁶ **Hinweis:** Im Originalfall waren es 9,90 €. Da sich der Betrag von 12,- € für eine anteiligen Rückerstattung aber leichter rechnen lässt, wurde der Preis des „OTTO UP Plus“-Pakets für die Besprechung in der Life&LAW aufgerundet.

¹⁷ **Tipp:** Wenn die Prüfungsordnung Ihres Bundeslandes die Kommentierung des Gesetzes erlaubt ist, schreiben Sie sich § 312i I S. 1 HS 1 BGB an die Überschrift von § 312k BGB!

¹⁸ Vgl. dazu BeckOK BGB/Maume, 75. Ed. 1.8.2025, BGB, § 312k, Rn. 12.

cc) Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses

Fraglich ist aber, ob das „OTTO UP Plus“-Paket ein Vertrag war, der „auf die Begründung eines Dauerschuldverhältnisses“ i.S.d. § 312k I S. 1 BGB gerichtet war.

(1) Nach OLG Hamburg und Teilen der Lit. muss auch den Verbraucher eine dauernde Leistungsverpflichtung treffen

Das OLG Hamburg¹⁹ hat als Berufungsgericht angenommen, dass zwar für U eine dauerhafte Leistungspflicht in Form der fortwährenden Punktegutschrift und des kostenlosen Versands bestellter Ware für die Dauer eines Jahres bestanden habe.

Das Entgelt hierfür habe jedoch nicht in fortlaufenden Zahlungen, sondern in einer einmaligen Zahlung bei Abschluss des Vertrag es bestanden.

Die Vorschrift des § 312k BGB erfasse aber nur Fälle, in denen den Verbraucher eine *dauerhafte Leistungspflicht* treffe und es sich gerade für ihn um ein Dauerschuldverhältnis handele.

Dieser restriktiven Auslegung des Begriffs Dauerschuldverhältnis folgen auch einige Stimmen in der Literatur.²⁰

(2) BGH lässt dauernde Leistungspflicht des Unternehmers genügen

Nach Ansicht des BGH²¹ sprechen die allgemeinen Merkmale eines Dauerschuldverhältnisses dafür, dass für seine Annahme eine fortwährende Leistungspflicht des Unternehmers maßgeblich ist.

Definition des Dauerschuldverhältnisses

Dauerschuldverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass ein dauerndes Verhalten oder wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, deren Gesamtumfang von der Zeitdauer der Rechtsbeziehung abhängig und daher erst anhand der Vertragsdauer quantifizierbar ist.²²

Nach diesen Kriterien liegt im Streitfall ein Dauerschuldverhältnis vor.

Die vertragstypische Hauptleistung in Form von Punktegutschriften, der Gewährung von Preisvorteilen und des kostenlosen Versands ist vom Unternehmer während der Vertragslaufzeit fortwährend zu erbringen.

¹⁹ OLG Hamburg, MMR 2025, 295 ff. = [jurisbyhemmer](#).

²⁰ MüKo/Wendehorst, BGB, 9. Auflage 2022, § 312k, Rn. 3.

²¹ So auch BeckOK BGB/Maume, 75. Ed. 1.8.2025, BGB, § 312k, Rn. 13.

²² Grüneberg/Grüneberg, BGB, 84. Aufl. 2025, § 314, Rn. 2.

Ob das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt in Form eines einmaligen Betrags oder fortlaufender Zahlungen zu entrichten ist, ist hingegen ohne Belang, weil diese Leistung dem Vertrag nicht sein charakteristisches Gepräge verleiht.

Sinn und Zweck des § 312k BGB

Die Einbeziehung von Dauerschuldverhältnissen, die den Unternehmer zur fortwährenden Leistung, den Verbraucher dagegen nur zur einmaligen Entgeltzahlung verpflichten, steht im Einklang mit dem Sinn und Zweck von § 312k BGB. Dieser erfordert keine teleologische Reduktion ihres Anwendungsbereichs.

Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Kündigung von im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossenen Verträgen Verbraucher oft vor besondere Herausforderungen stellt, weil im Vergleich zum einfachen Abschluss eines solchen Vertrages dessen Kündigung direkt über eine Webseite teilweise nicht möglich ist oder häufig durch die Webseitengestaltung erschwert wird.

Die in § 312k BGB vorgesehenen Verpflichtungen des Unternehmers sollen daher Verbraucher in Bezug auf Dauerschuldverhältnisse in die Lage versetzen, Kündigungserklärungen im elektronischen Geschäftsverkehr in vergleichbar einfacher Weise abzugeben wie Erklärungen zum Abschluss entsprechender Verträge.

Die Pflichten des Unternehmers nach § 312k BGB wurden unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes auf Dauerschuldverhältnisse beschränkt, weil sich diese aufgrund der langfristigen Bindung für Verbraucher häufig als „Kostenfallen“ erweisen können und bei ihnen deshalb ein besonderes Bedürfnis nach einer Erleichterung der Kündigungsmöglichkeit besteht.

Dauerschuldverhältnisse können sich dann für Verbraucher als „Kostenfallen“ erweisen, wenn diese einen auf der Webseite des Unternehmers auf einfache Weise geschlossenen Vertrag nicht vergleichbar einfach kündigen können und sich die Beendigung des Vertrages durch Kündigung deshalb verzögert.²³

Das vom Verbraucher zu entrichtende Entgelt stellt bei einem Dauerschuldverhältnis die Gegenleistung für vom Unternehmer während der Vertragslaufzeit dauerhaft oder wiederkehrend zu erbringende Leistungen dar. Mit Blick darauf bemisst sich auch bei einer bei Vertragsabschluss zu leistenden Einmalzahlung die geschuldete Vergütung regelmäßig nach der Dauer der Vertragslaufzeit.

Je länger der Verbraucher wegen der erschwerten Ausübung seines Kündigungsrechts an einen Vertrag gebunden bleibt, desto höher bleibt daher in

der Regel der Betrag, den er dem Unternehmer für die Zeit vor dem Ausspruch der Kündigung schuldet.

Mit anderen Worten: Umso geringer ist der Betrag, den der Unternehmer dem Verbraucher im Fall einer außerordentlichen Kündigung in der Regel entsprechend § 628 I S. 3 BGB oder gemäß § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB zu erstatten hat.

Mit Blick darauf kann der Verbraucher auch im Fall eines befristeten Dauerschuldverhältnisses und eines zu Beginn einmalig geschuldeten Entgelts in eine „Kostenfalle“ geraten.

Der Schutzzweck des § 312k BGB würde daher vereitelt werden, wenn man von der Möglichkeit einer erleichterten Kündigungserklärung nach § 312k I S. 1, II S. 1 BGB Verträge mit längerer Laufzeit ausnimmt, bei denen der Verbraucher das für wiederkehrende Leistungen des Unternehmers vereinbarte Entgelt als einmaligen Betrag zu entrichten hat.

Mit anderen Worten: Würde man diese Frage anders beurteilen, könnte man § 312k BGB ganz einfach dadurch umgehen, dass man sich eine Dauerdienstleistung immer einmalig vergüten lässt. Die andere Ansicht, die ein Dauerschuldverhältnis ablehnt, erscheint daher kaum vertretbar.

Zwischenergebnis: Mit der Buchung des Pakets „OTTO UP Plus“ wurde ein Dauerschuldverhältnis i.S.d. § 312k I S. 1 BGB begründet.

dd) Ergebnis

Da U verpflichtet war, eine Kündigungsschaltfläche nach § 312k I, II BGB bereitzuhalten, dies aber nicht getan hat, war V nach § 312k VI BGB berechtigt, das Paket „OTTO UP Plus“ vorzeitig zu kündigen.

3. Rechtsfolge

Damit hat U dem V gemäß § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB dasjenige herauszugeben, was er infolge des später weggefallenen Grundes zu Unrecht erlangt hat.

Zur Ermittlung des zu Unrecht erhaltenen Teils der Vergütung für das Paket OTTO UP Plus ist der Zeitraum vor und nach der Kündigung gegenüberzustellen und die geschuldete Vergütung in diesem Verhältnis herabzusetzen.

Das Paket, das am 01. August 2025 gebucht wurde, hatte eine Laufzeit von 12 Monaten.

²³ Vgl. dazu Kulke, MDR 2022, 1069, Rn. 7.

Die Kündigung erfolgte am 01. Oktober, also nach dem Ablauf einer Nutzungszeit von 2 Monaten. Dies entspricht im Verhältnis zum Gesamtbetriebszeitraum einem Anteil von $\frac{2}{12}$.

Ausgehend vom Paketpreis von 12,- € kann U damit 2,- € Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung erbrachten Dienstleistungen verlangen.

Hinsichtlich der übrigen 10,- € ist der Rechtsgrund mit Ausspruch der Kündigung entfallen.

Ergebnis: V kann demnach die zu viel bezahlten 10,- € von U herausverlangen.

Anmerkung: Diese Problematik der anteiligen Rückerstattung war Gegenstand der Aufgabe 1 im Termin 2020/I im Bayerischen Ersten Staatsexamen.

Dort wurde für die Nutzung der Skilifte eine Tageskarte für 80,- € erworben. Liftbetrieb war von 09:00 bis 17:00 Uhr, also 8 Stunden. Um 11:00 Uhr wurde der Vertrag (zu Recht) von einem Kunden der Liftbetreiberin gekündigt. Daher stand dem Kündigenden ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung i.H.v. 60,- € zu.

Eine Kurzlösung zu dieser Examensklausur finden Sie in **Life&LAW 05/2020, 323 ff.**

II. Endergebnis

V steht gegen U ein Anspruch auf Rückerstattung von 10,- € nach § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB zu!

D) Kommentar

(mtj). Das Urteil des BGH ist überzeugend.

Mit der Problematik ist im Examen auf jeden Fall zu rechnen. Nehmen Sie daher dieses Urteil ernst.

Gerade die Kombination mit § 312k VI BGB als „Sanktion“ für die Verletzung der Pflicht zur Bereitstellung eines Kündigungsbuttons und der damit einhergehenden Rechtsfolge der (anteiligen) Rückerstattung einer vom Verbraucher im Voraus erbrachten Gesamtzahlung macht den Reiz dieses Urteils für einen Klausurersteller aus.

Es wäre im Übrigen im vorliegenden Fall auch sehr gut vertretbar, als Anspruchsgrundlage § 628 I S. 3 HS 1 BGB analog heranzuziehen.

Analog deshalb, weil kein reiner Dienstvertrag vorlag, da der „kostenlose“ Versand eine durch das Paket „OTTO UP Plus“ bezahlte Dienstleistung darstellt, die als Erfolg geschuldet ist und daher gemäß § 631 II BGB auch ein werkvertragliches Element in dem typengemischten Vorteilspaketvertrag enthalten war (s.o.).

Da U die Verletzung der Pflicht aus § 312k I, II BGB, einen Kündigungsbutton bereitzustellen, zu vertreten hat (ein diesbezüglicher Rechtsirrtum wäre vermeidbar), wäre die zu viel erbrachte Vorleistung dann nicht nach § 812 I S. 2 Alt. 1 BGB, sondern gemäß § 628 I S. 3 Alt. 1 BGB nach § 346 BGB zurückzugewähren.

E) Wiederholungsfrage

- **Liegt ein Dauerschuldverhältnis auch dann vor, wenn den Schuldner eine fortwährende Leistungspflicht trifft, die der Gläubiger im Voraus durch einmalige Leistung erfüllt?**

Diese umstrittene Frage wird vom BGH bejaht.

Dauerschuldverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass ein dauerndes Verhalten oder wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, deren Gesamumfang von der Zeitdauer der Rechtsbeziehung abhängig und daher erst anhand der Vertragsdauer quantifizierbar ist.

Ob das vom Verbraucher zu zahlende Entgelt in Form eines einmaligen Betrags oder fortlaufender Zahlungen zu entrichten ist, ist hingegen ohne Belang, weil diese Leistung dem Vertrag nicht sein charakteristisches Gepräge verleiht.

Dies steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck von § 312k BGB, den Verbraucher vor „Kostenfallen“ zu schützen. Diese können dadurch entstehen, dass ein auf der Webseite des Unternehmers auf einfache Weise geschlossener Vertrag nicht vergleichbar einfach gekündigt werden kann und sich die Beendigung des Vertrages durch Kündigung deshalb verzögert.

F) Zur Vertiefung

Der Kündigungsbutton

- Tyroller/Hilkenbach, Life&LAW 09/2021, 629 (633 ff.)